

Sitzungsvorlage Nr. 1821/2019/1



Federführendes Amt:	Kämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Gemeinderat	25.06.2019	öffentlich

Änderung der Friedhofssatzung sowie Neukalkulation der Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren

Beschlussvorschlag

- a) Die in der Anlage dargestellte Satzungsänderung wird beschlossen.
- b) Die Gebühren werden entsprechend dem beigefügten Gebührenverzeichnis auf Basis der Kalkulation von HEYDER + PARTNER festgesetzt.

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

a) Mit Beschluss vom 05.06.2018 hat der Verwaltungsausschuss die Verwaltung ermächtigt, die Arbeiten für den ersten Bauabschnitt einer Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof Rudersberg zu vergeben. Auf Sitzungsvorlage 1583/2018 nebst Anlagen wird verwiesen.

In dieser Vorlage wurde unter anderem ausgeführt:

„Inwieweit für diese neue Bestattungsform neue Gebühren kalkuliert werden müssen, oder ob Gebühren anderer Bestattungsformen (z.B. Stelen-Bestattungen) „eins zu eins“ übernommen werden können, wird derzeit noch geprüft. Die Entscheidung über die Höhe der Gebühren für die neue Bestattungsform liegt beim Gemeinderat und bedarf eines weiteren Beschlusses, verbunden mit einer Änderung / Ergänzung der Friedhofssatzung.“

Die Verwaltung regt an, für die Bestattung in der Urnengemeinschaftsgrabanlage die im Bestattungsgesetz von Baden-Württemberg gesetzlich vorgegebene Mindestruhezeit von 15 Jahren anzuwenden (wie bereits bei den „Stelen-Bestattungen“ umgesetzt).“

Die Verwaltung hat aus grundsätzlichen Erwägungen heraus das Büro HEYDER + PARTNER mit einer neuen Gebührenkalkulation beauftragt. Nachdem die Urnengemeinschaftsgrabanlage in den letzten Tagen fertig gestellt wurde, muss über die neue Satzung und über die Höhe der neuen Gebühren Beschluss gefasst werden. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde (vorgesehen am 04.07.2019) sollen die neuen Gebühren in Kraft treten.



Als **Anlage 1** beigefügt ist die Änderungssatzung, welche die aktuellen Änderungen zum Inhalt hat.

An dieser Stelle gleich erwähnt werden soll, dass künftig weiterhin 2 verschiedene Mindestruhezeiten für Urnbestattungen gelten sollen:

> 15 Jahre für Anonyme Bestattungen, für Bestattungen in Urnenstelen sowie im Urnengemeinschaftsgrabfeld.

> 25 Jahre für „normale“ Urnenreihengräber, Urnenwahlgräber sowie für Wiesengräber und Bestattungen unter Bäumen.

Sollten die kommenden Jahre zeigen, dass die Urnbestattungsformen mit 25jährigen Laufzeiten nicht mehr nachgefragt werden sollten, kann selbstverständlich jederzeit reagiert und eine neue Gebührenkalkulation mit reduzierten Laufzeiten für alle Urnenbestattungen (Untergrenze: 15 Jahre) erstellt werden.

Nachrichtlich sei erwähnt, dass die 25jährigen Laufzeiten bei Erdgräbern / Sargbestattungen aus heutiger Sicht wegen uneinheitlicher Bodenverhältnisse zwingend beizubehalten sind, ebenso wird die 15jährige Ruhezeit bei Bestattungen von Kindern unter 10 Jahren unverändert beibehalten.

Wie schon in Sitzungsvorlage 1583/2018 aus der VA-Sitzung vom 05.06.2018 ausgeführt, sollen auf dem Rudersberger Friedhof zunächst keine weiteren Urnenstelen errichtet werden, damit die neue Urnengemeinschaftsgrabanlage auch angenommen wird.

Ob mittelfristig bei entsprechendem Bedarf die neue Urnengemeinschaftsgrabanlage erweitert werden soll oder ob neue Urnenstelen errichtet werden sollen, wird dem Gemeinderat zu gegebener Zeit zur Entscheidung vorgelegt.

Der Vollständigkeit halber auch an dieser Stelle noch einmal der Hinweis, dass die neue Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Rudersberger Friedhof selbstverständlich für Verstorbene aller Teilorte zur Verfügung steht.

b) Der Gemeinderat hat am 23.10.2018 in nichtöffentlicher Sitzung folgenden Beschluss gefasst.

„Auf die Festsetzung von Auswärtigenzuschlägen auf Basis der derzeitigen Friedhofsatzung wird aus Rechtssicherheitsgründen bis auf weiteres verzichtet. (...) Mit Vorlage der neuen Gebührenkalkulation entscheidet der Gemeinderat, ob und ggf. in welcher Höhe künftig Auswärtigenzuschläge festgesetzt werden sollen.“

Auf Sitzungsvorlage 1683/2018 nebst Anlagen wird verwiesen. Der vorliegende Entwurf der neuen Friedhofsatzung sieht keine Auswärtigenzuschläge mehr vor. An den Beschlüssen des Verwaltungsausschusses vom 23.09.2014 (siehe Sitzungsvorlage 651/2014 „Zulassung von Auswärtigen“) soll weiterhin festgehalten werden. Im Büttel KW 40/2014 wurde dazu veröffentlicht (Auszug):

„Der Ausschusses für Verwaltung, Finanzen, Sport und Kultur hat sich am 08.07.2014 und 23.09.2014 mit der Frage beschäftigt, in welchen Fällen Bestattungen von Auswärtigen auf den Rudersberger Friedhöfen zugelassen werden.“

Nach der Friedhofssatzung dient der Friedhof der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder. Dazu zählen auch ehemalige Einwohner der Gemeinde, die ihren Wohnsitz von Rudersberg in ein Alters- oder Pflegeheim verlegt haben sowie Verstorbene, für die ein Wahlgrab zur Verfügung steht.

In besonderen Fällen kann die Bestattung anderer Verstorbener zugelassen werden. Von dieser Möglichkeit wurde bis zuletzt dann Gebrauch gemacht, wenn die verstorbene Person einen wichtigen Teil ihres Lebens (z.B. Kindheit) in der Gemeinde verbracht oder sich in besonderem Maße um die Gemeinde (z.B. durch die langjährige Tätigkeit innerhalb eines Vereins) verdient gemacht hat.

In Anlehnung an Regelungen anderer Gemeinden wurde beschlossen, die bisherige Handhabung zu erweitern und künftig auch Bestattungen von Auswärtigen zuzulassen, in welchen der/die Verstorbene zwar zu keiner Zeit in Rudersberg gewohnt hat und sich auch nicht in besonderem Maße um die Gemeinde verdient gemacht hat, jedoch Verwandte des/der Verstorbenen in gerader Linie (insb. Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel) oder Verwandte in der Seitenlinie in zweitem Grad (Geschwister) in Rudersberg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, welche die Bestattung gerne am Ort durchführen wollen.“

Diese Handhabung soll beibehalten werden, lediglich der rechtlich nicht unumstrittene Zuschlag soll entfallen.

c) Neukalkulation der Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren:

Allgemeines:

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen. Rechtliche Grundlage für die Erhebung von Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren ist das Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG), insbesondere der § 14. Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 1 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Mit der Durchführung der Gebührenkalkulation wurde die Gesellschaft für Kommunalberatung mbH Heyder und Partner aus Tübingen beauftragt. Die Ergebnisse sind als Beratungsgrundlage in **Anlage 2** zu dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Einzelanmerkungen der Verwaltung vorab:

a) Die folgenden bisherigen Gebühren entfallen bzw. gehen in anderen Gebührentatbeständen der neuen Kalkulation auf:

Gebühr für Pflege eines Wiesenerdgrabes für 25 Jahre	597,50 EUR
Gebühr für Pflege eines Wiesenurnengrabes für 25 Jahre	72,50 EUR
Gebühr für Pflege anlässlich Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wiesenerdgrab für jedes volle Jahr	23,90 EUR
Gebühren für Orgelbenutzung in Rudersberg	20,00 EUR

b) Für die Benutzung der Friedhofshallen wurden bis zuletzt sehr niedrigere, alles andere als kostendeckende Gebühren festgesetzt; Begründung: Die Aussegnungshallen wurden teilweise mit privaten Spenden und Eigenleistungen aus der Bürgerschaft neu gebaut oder erweitert. Gebühren bisher:

Friedhofshallen in Rudersberg, Schlechtbach, Steinenberg	60,00 EUR
alle anderen Friedhofshallen	45,00 EUR

Die neue Kalkulation ergab erwartungsgemäß weit höhere Gebühren mit folgenden Gebühreobergrenzen:

Friedhofshallen in Rudersberg, Schlechtbach, Steinenberg	max. 462 EUR
alle anderen Friedhofshallen	max. 1.012 EUR

Es wird vorgeschlagen, die Gebühren gegenüber seither moderat zu erhöhen, jedoch weit unter den Obergrenzen zu bleiben. Folgende Sätze werden vorgeschlagen:

Friedhofshallen in Rudersberg, Schlechtbach, Steinenberg	100,00 EUR
alle anderen Friedhofshallen	75,00 EUR

c) Für die Benutzung von Aufbahrungsräumen mit Kühlung (derzeit in Rudersberg und Schlechtbach) sieht die neue Kalkulation eine neue Gebühr vor. Die Verwaltung schlägt vor, pro Tag eine Gebühr mit 55 EUR zu erheben, wobei jeweils der erste und letzte Tag der Nutzung als ein Tag zählen.

d) Die Verwaltungsgebühren sind nicht Gegenstand der aktuellen Neukalkulation. Sie wurden zuletzt in 2016 neu kalkuliert und sollen bis auf weiteres beibehalten werden.

Bestattungszahlen in Rudersberg:

Grabart Bezeichnung	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
anonymes Urnengrab	1	3	2	2	0	6	6	0
Urnennischenreihengrab	4	5	9	5	8	9	5	5
Urnennischenwahlgrab	4	13	12	15	14	18	22	14
Urnenreihewiesengrab	0	0	0	0	0	2	1	3
Urnenwahlwiesengrab	0	0	0	0	0	1	0	1
Erdreihewiesengrab	0	0	0	0	0	1	1	1
Erdwahlwiesengrab	0	0	0	0	0	1	1	1
Urnenreihenbaumgrab	0	0	0	0	0	3	4	7
Urnenwahlbaumgrab	0	0	0	0	0	6	5	9
Zwischensumme "Pflegelose Grabstätten"	9	21	23	22	22	47	45	41
Kindergrab	0	0	0	0	0	0	1	0
Urnenreihengrab	7	4	5	2	4	4	3	2
Urnenwahlgrab	21	17	21	17	20	14	22	22
Erdreihengrab	4	8	7	2	9	5	3	6
Erdwahlgrab einstellig	51	45	42	35	38	36	22	30
Zwischensumme "Pflege- bedürftige Grabstätten"	83	74	75	56	71	59	51	60
Gesamtsumme	92	95	98	78	93	106	96	101
Anteile	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anonymes Urnengrab	1,1%	3,2%	2,0%	2,6%	0,0%	5,7%	6,3%	0,0%
Urnenstelengrab	8,7%	18,9%	21,4%	25,6%	23,7%	25,5%	28,1%	18,8%
Wiesengrab	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	4,7%	3,1%	5,9%
Baumgrab	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	8,5%	9,4%	15,8%
Zwischensumme "Pflegelose Grabstätten"	9,8%	22,1%	23,5%	28,2%	23,7%	44,3%	46,9%	40,6%
Kindergrab	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	1,0%	0,0%
"normale" Urnenbestattung	30,4%	22,1%	26,5%	24,4%	25,8%	17,0%	26,0%	23,8%
Sargbestattung	59,8%	55,8%	50,0%	47,4%	50,5%	38,7%	26,0%	35,6%
Zwischensumme "Pflege- bedürftige Grabstätten"	90,2%	77,9%	76,5%	71,8%	76,3%	55,7%	53,1%	59,4%
Gesamtsumme - ergibt wieder	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

In den zurückliegenden Jahren wurden durchschnittlich rund 95 Bestattungen auf Rudersberger Friedhöfen durchgeführt. Während in den Jahren 2012 bis 2015 die „pflegelosen Bestattungsformen“ noch einen Anteil von rund 24 % ausmachten (insb. Stelen), stieg dieser Anteil in den Jahren 2016 bis 2018 durch die erweiterten Angebote (Wiesengräber sowie Bestattungen unter Bäumen) auf knapp 44 % an.

Lag der Anteil an Sargbestattungen in 2011 noch bei fast 60 %, so wurde diese Bestattungsform in den letzten 3 Jahren durchschnittlich nur noch von rd. einem Drittel der Hinterbliebenen gewählt.

Die bisherigen Gebührenkalkulationen der letzten Jahre und Jahrzehnte fußten insbesondere darauf, dass die für die einzelne Bestattung notwendige Fläche ins Zentrum der Kalkulation gestellt wurde: Sargbestattungen benötigen mehr Fläche als alle anderen Bestattungsformen, so dass die Gebühren für Sargbestattungen naturgemäß teurer waren als die anderen Bestattungsformen. Aufgrund der relativ hohen Gebühren für Sargbestattungen und aufgrund der Pflegeintensität für diese Bestattungsform wandten sich zunehmend mehr Hinterbliebene von dieser Art der Bestattungsform ab – mit der Folge, dass
> pflegelose, günstigere Urnenbestattungen mehr und mehr nachgefragt wurden und
> der vom Gemeinderat beschlossene / für 2016 ff angestrebte Kostendeckungsgrad (85 %) nicht vollständig erreicht bzw. jährlich um rd. 10 Prozentpunkte verfehlt wurde.

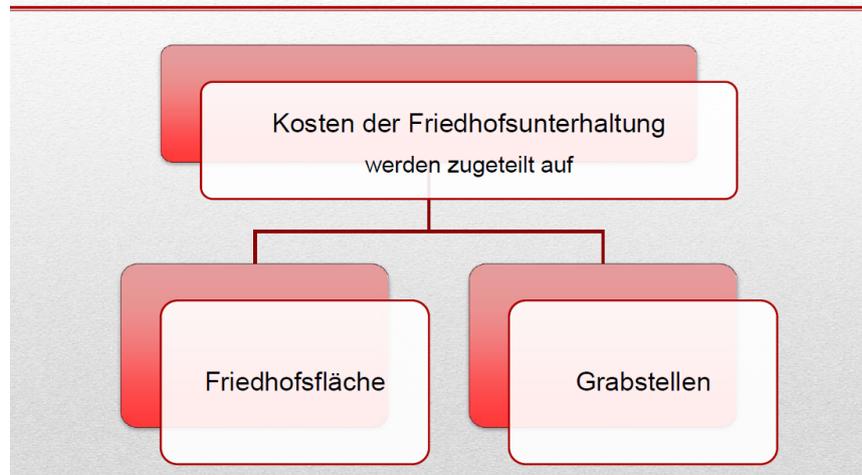
Der jährliche Abmangel in den Jahren 2016 bis 2018 betrug rund 75.500 EUR, was um jährlich rund 30.000 EUR höher lag als angestrebt. Dieser Betrag musste jährlich aus Steuermitteln zugeschossen werden.

Die vorliegende Kalkulation von HEYDER + PARTNER stellt nun nicht mehr die Fläche für ein einzelnes Grab ins Zentrum der Kalkulation, sondern berücksichtigt, dass die Kosten für ein Grab in der gesamten Infrastruktur der Friedhöfe, die von allen Nutzern gleichermaßen genutzt wird, auflaufen.

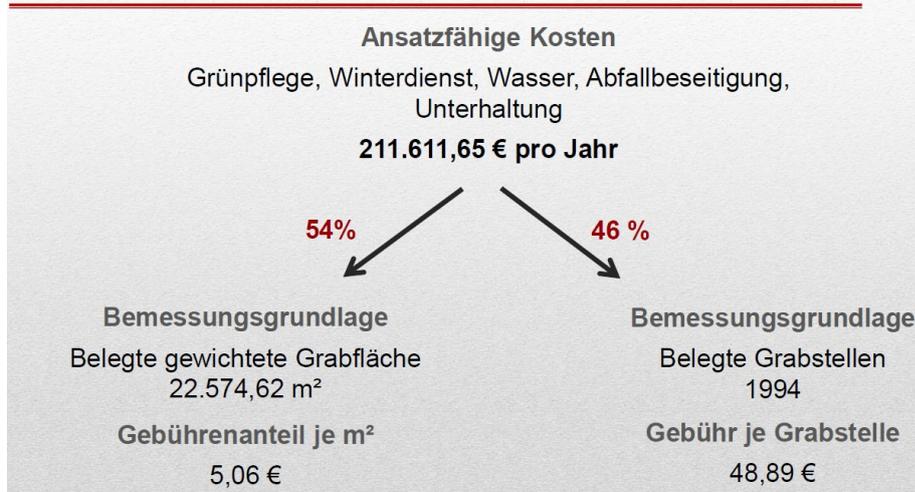
In früheren Gebührenkalkulationen wurden Kosten anhand einzelner Grabflächen, Nutzungszeiten und Gewichtungsfaktoren verteilt. Beim sogenannten **Kölner-Modell** werden dagegen die Kosten zum einen nach Grabflächen und zum anderen nach Infrastrukturflächen über die Nutzungsjahre verteilt.

Oder in anderen Worten: HEYDER + Partner teilt die Kosten der Friedhofsunterhaltung auf die Friedhofsfläche („flächenbezogen“) und auf die Grabstellen („grabstellenbezogen“) zu:

ERMITTLUNG DER GRABNUTZUNGSgebÜHREN



GRABNUTZUNGSgebÜHREN



GRABÜBERLASSUNGSgebÜHR JE GRABART

Gebühr	+	Gebühr	+	Gebühr	+	Zuschlag	= GEBÜHR
Grabfläche		Stelle		Pflege		Kalkulatorische Kosten	
5,06 €/ m ² <small>(siehe Punkt 8.1, Seite 38 Gebührenkalkulation)</small>		48,89 €/ m ² <small>(siehe Punkt 8.2, Seite 38 Gebührenkalkulation)</small>		11,16 €/ m ² <small>(siehe Punkt 8.3, Seite 39 Gebührenkalkulation)</small>		71,18€/ Kammer <small>(siehe Punkt 8.4, Seite 39 Gebührenkalkulation)</small> 45,37€/ Urnengem.grab <small>(siehe Punkt 8.5, Seite 40 Gebührenkalkulation)</small> 5,28€/ Baumgrab <small>(siehe Punkt 8.6, Seite 40 Gebührenkalkulation)</small>	
x Grabfläche		x Nutzungsdauer		x Nutzungsdauer		x Nutzungsdauer	
x Nutzungsdauer							
x Äquivalenzziffer							

Die Folge ist, dass Sargbestattungen nach der neuen Kalkulation künftig günstiger als bislang und Urnenbestattungen künftig teurer als bislang werden.

Finanzen/ Kostendeckung:

In den Jahren 2013 – 2017 entstanden Ausgaben in Höhe von jährlich durchschnittlich rd. 284.325 EUR (inklusive der Abschreibungen und Verzinsung in Höhe von jährlich rd. 114.500 EUR). Auf der Einnahmeseite waren Einnahmen in Höhe von jährlich durchschnittlich rd. 215.600 EUR zu verzeichnen. Dies entspricht einer Kostendeckung von rund 76 %.

Haushaltsjahr	Einnahmen	Ausgaben	Zuschussbedarf	Kostendeckungsgrad
2013	238.188,26 €	270.171,77 €	-31.983,51 €	88,16 %
2014	188.317,40 €	278.588,32 €	-90.270,92 €	67,60 %
2015	219.868,19 €	283.862,74 €	-63.994,055 €	77,46 %
2016	238.623,31 €	298.800,75 €	-60.177,44 €	79,86 %
2017	192.991,15 €	290.192,69 €	-97.201,54 €	66,50 %
Plan 2018	234.000,00 €	322.133,00 €	-88.133,00 €	72,60 %

Wie auch schon Beratungen im Rahmen der Friedhofskonzeption ergeben haben, verändert sich die Bestattungskultur auf den Friedhöfen zunehmend, was sich zwangsläufig auf die Gebührensituation auswirkt.

Der Kalkulation werden die voraussichtlichen Kosten der nächsten Jahre zugrunde gelegt. Bei öffentlichen Einrichtungen darf maximal eine kostendeckende Gebühr verlangt werden, d.h. es ist eine Gebührenobergrenze vorhanden, die nicht überschritten werden darf.

Kalkulationsgrundlagen:

Im Rahmen ihres gebührenrechtlichen Handlungsspielraums können die Gemeinden einheitliche Gebühren für alle Friedhöfe ihres Gemeindegebietes festlegen. Daher wurden die Gebührensätze für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Rudersberg – wie seither schon – in einer einheitlichen Gebührenkalkulation ermittelt. In dieser Kalkulation wurden sämtliche kalkulationsrelevanten Kosten und Bemessungseinheiten aller 9 Friedhöfe mit berücksichtigt.

Vorrats-Grabflächen dürfen in die Kalkulation mit einberechnet werden. Dabei ist von der Anzahl tatsächlich belegter Grabstellen auszugehen. Der Gemeinde steht hierbei ein angemessener Planungs- und Prognosespielraum zu, wenn es um die Erweiterung der Kapazität einer Einrichtung geht. Gleichwohl können Vorhaltungskosten nicht unbegrenzt in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Im Bereich der Friedhöfe scheint daher eine Vorhaltung von bis zu 30 % der Gesamtfläche angemessen. Vorrats-Grabflächen, die 30 % der Gesamtfläche der Grabanlagen überschreiten, werden in der vorliegenden Kalkulation bei der Ermittlung der kostendeckenden Gebühren entsprechend der vorgenannten Ausführungen nicht berücksichtigt. Der in der Kalkulation berücksichtigte Prozentsatz mit 30 % liegt im Ermessen des Friedhofsträgers und ist vom Gemeinderat mit der Neufestsetzung ebenfalls zu beschließen.

Hinzu kommt ein Abzug von 5 % für „öffentliches Grün“: Ein Friedhof erfüllt nicht nur den Zweck als Begräbnisstätte für Verstorbene, sondern hat auch in kleinen Gemeinden einen „sozialen Aspekt“. So dient er als Treffpunkt für die Trauernden und Angehörigen. Zusätzlich erfüllt er den Zweck einer Grünanlage. Der Abzug erfolgt erst von den kalkulierten Gebührenobergrenzen und führt ebenfalls zu einer Gebührenentlastung. Der Gemeinderat muss diesen Prozentsatz von 5 % im Rahmen der Neufestsetzung ebenfalls beschließen.

Der kalkulatorische Zinssatz wurde in der Gebührenkalkulation mit 2,7 % angesetzt.

Zusammenfassung / Wertung der Verwaltung / Beschlussantrag:

Die Verwaltung hat die Gebühren im Bereich des Bestattungswesens zuletzt auf Anfang 2010 sowie auf Anfang 2016 neu kalkuliert – dies entsprechend der früheren Systematik, welche primär die für jede einzelne Bestattungsform notwendige Fläche ins Zentrum der Kalkulation stellte.

Mit der Beauftragung des Büros HEYDER + PARTNER sollte die Gebührenkalkulation auf neue Beine gestellt werden. Neben der Flächen-Komponente wird nun auch berücksichtigt, dass ein Großteil der Infrastruktur auf den Friedhöfen allen Nutzern gleichermaßen dient.

Mit der vorliegenden Kalkulation ist – unter dem Strich – keine Gebührenerhöhung verbunden. Gleichwohl werden einzelne Bestattungsformen teurer – und andere dagegen günstiger.

Am zuletzt angestrebten Kostendeckungsgrad von rund 85 % soll auch mit dem Beschluss über die neuen Gebühren festgehalten werden, d.h. rund 15 % der Kosten (davon 5 Prozentpunkte für „öffentliches Grün“) sollen auch künftig durch allgemeine Steuermitteln finanziert werden.

Wie verändern sich die Gebühren gegenüber seither konkret, siehe auch Anlage 3 und 4:

a) Sargbestattungen:

Bislang gab es „herkömmliche“ Erdgräber sowie Erdwiesengräber. Beide Grabarten jeweils als Reihen- und Wahlgrab, somit also 4 verschiedene Bestattungsformen für Erd- bzw. Sargbestattungen.

	Gebühren bislang:	Gebühren neu:	Ermäßigung durchschnittlich
zwischen	3.243,00 €	2.534,00 €	
und	5.025,50 €	4.763,00 €	
bzw. durchschnittlich für 4 Formen der Sarg- Bestattung	4.143,25 €	3.664,75 €	- 478,50 €

b) Urnenbestattungen:

Bislang gab es „herkömmliche“ Urnengräber sowie Urnenwiesengräber, Urnenbestattungen unter Bäumen sowie Urnenbestattungen in Stelen. Alle 4 Grabarten jeweils als Reihen- und Wahlgrab, somit also 8 verschiedene Bestattungsformen für Urnenbestattungen.

	Gebühren bislang:	Gebühren neu:	Erhöhung durchschnittlich
zwischen	1.330,50 €	1.676,00 €	
und	2.018,00 €	2.481,00 €	
bzw. durchschnittlich für 8 Formen der Urnen-Bestattung	1.635,50 €	2.095,75 €	460,25 €

c) vorgeschlagene neue Gebühren für Urnengemeinschaftsgrabanlage:

neue Gebühr für Reihengrab	1.531,00 €
neue Gebühr für Wahlgrab	1.881,00 €

Ein Reihengrab auf der Gemeinschaftsgrabanlage wird somit (mit Ausnahme der Anonymen Bestattung) das günstigste Reihengrab sein. Ebenso wird ein Wahlgrab auf der Gemeinschaftsgrabanlage das günstigste Wahlgrab sein.

Pflegekosten an den Gärtner für die Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage kommen noch hinzu. Pflegekosten fallen jedoch auch heute schon an für "herkömmliche" Erd- oder Urnengräber.

d) Anonyme Bestattung:

Gebühren bislang:	Gebühren neu:	Erhöhung
323,00 €	856,00 €	533,00 €

Die anonyme Bestattung stellt trotz der vorgeschlagenen starken Erhöhung auch künftig weiterhin die mit Abstand günstigste Bestattungsform auf dem Rudersberger Friedhof dar.

Es wird vorgeschlagen, die Gebühren entsprechend dem als **Anlage 5** beigefügten Gebührenverzeichnis zu beschließen.

Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Bestattungswesen für den Kalkulationszeitraum 2019 - 2023 (fünfjähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes zu Eigen und beschließt sie komplett. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Eine einstimmige Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses vom 21.05.2019 liegt vor.

Anlage/n:
Veröffentlichungstext Friedhofsatzung 2019
Gebührenkalkulation Bestattungswesen - Endfassung aktualisiert Stand 20_05_2019
Info-Flyer aktuell
Info-Flyer ab 05.07.2019
Gebührenverzeichnis 22.05.2019 nach VA